

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Stadt Hermeskeil vom 19.08.1980

Der Stadtrat hat im Rahmen des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64) sowie des § 1 Abs. 2 Ziff. 5 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Bestätigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 28.8.1987 öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Berechnung des Beitrages für Grundstücke, die von zwei der in § 2 bezeichneten Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen, werden die Maßstabsdaten jeweils mit der Hälfte zugrundegelegt, wenn die Erschließungsanlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Stadt stehen und

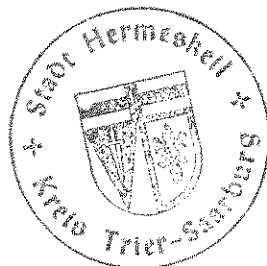
1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Werden Grundstücke durch mehr als zwei der in § 2 bezeichneten Anlagen erschlossen, so werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Anlagen geteilt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, 07.09.1987



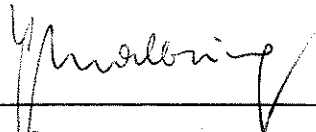
J. Dahlke
.....
Dahlke, Stadtbürgermeister

Aktenvermerk:

1. Die Satzung wurde am 7. Sept. 1987 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt.
2. Eine Ausfertigung der Satzung wurde am 7. Sept. 1987 übersandt an: _____ veröffentlicht am: _____
Rund um Hermeskeil 10. Sept. 1987
3. Die Satzung ist somit am 11. Sept. 1987 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der GemO)unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Hermeskeil, 11. Sept. 1987
Verbandsgemeindeverwaltung
H e r m e s k e i l

Im Auftrage:



G. Oberinspektor